Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westerwald-Sieg für die Sparkasse Westerwald-Sieg vom 26.03.2015

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz (KomZG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBI. S. 113), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.12.2010 (GVBI. S. 568), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die vom Sparkassenzweckverband Westerwald-Sieg errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Westerwald-Sieg.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Bad Marienberg; sie ist im Handelsregister Montabaur unter der Reg.-Nr. 6 HRA 3969 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse betreibt zwei gleichberechtigte Hauptstellen in Bad Marienberg und Altenkirchen. An diesen beiden Standorten werden die erforderlichen Mitarbeiter/-innen der Stabs- und Produktionsbereiche in einem ausgeglichenen Verhältnis vorgehalten.
- (4) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2 Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3 Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
- 1. dem Vorsitzenden (Vorsteher) des Zweckverbandes als Vorsitzenden und dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes;
- 2. zwölf weiteren Mitgliedern;
- 3. sieben Sparkassenmitarbeitern.
- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den in der Verbandsordnung des Zweckverbandes bestimmten Stellvertreter oder, soweit dieser verhindert ist, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (3) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode werden die beiden derzeitigen Verwaltungsräte der Kreissparkassen Altenkirchen und Westerwald zusammengelegt (§ 22 Abs. 4 SpkG). Der Verwaltungsrat besteht daher für diesen Zeitraum aus:
- 1. dem Vorsitzenden (Vorsteher) des Zweckverbandes als Vorsitzenden und dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes;
- 2. achtzehn weiteren Mitgliedern;
- 3. zehn Sparkassenmitarbeitern.

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
- 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden
- 2. dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitglieds
- 3. drei weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG). *)
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; an beiden Hauptstellen hat mindestens ein Vorstandsmitglied seinen Sitz. An beiden Hauptstellen wird für jedes Mitglied des Vorstandes ein Vorstandsbüro vorgehalten.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonstwie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das weitere/die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8 Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Errichtungsträgers und der angrenzenden Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 9 Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Trägern zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10 Bekanntmachungen der Sparkasse

Öffentliche Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen in einer Zeitung, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 27.03.2015 in Kraft.

Bad Marienberg, 27.03.2015 Sparkassenzweckverband Westerwald-Sieg Achim Schwickert, Verbandsvorsteher